



Reglement über die Feuerungskontrolle (761.1), Totalrevision Bericht der GOR

1. Auftrag

Am 3. September 2024 reichte der Stadtrat die Vorlage 2024-13 betreffend Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrolle dem Einwohnerrat ein. Dieser überwies die Vorlage an seiner Sitzung vom 25. September 2024 gestützt auf § 57 i. V. m. § 26 des Geschäftsreglements der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) zur Vorberatung.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat die Änderung und Inkraftsetzung der kantonalen Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Die VFkG, welche bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt hat, wird auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert.

Die Feuerungskontrollen der Öl- und Gasfeuerungen in den Gemeinden können in einem liberalisierten System, mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen oder in einem nicht liberalisierten System ohne Anerkennung der Messungen von Servicefirmen erfolgen. Die Holzfeuerungskontrolle kann nur im liberalisierten System umgesetzt werden.

In den Übergangsbestimmungen der VFkG werden die Gemeinden aufgefordert, ihre Öl- und Gasfeuerungsreglemente bis am 30. Juni 2024 anzupassen sowie die Holzfeuerungskontrolle ab der Heizperiode 2024/2025 sicherzustellen. Mit der Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrolle (761.1) (Vorlage 2024-13) kommt die Stadt Liestal dieser Aufforderung nach. Der vom Kanton vorgesehene Termin für die Anpassung des Reglements kann von der Stadt Liestal knapp nicht eingehalten werden, was aber keine Mehrkosten für die Stadt zur Folge hat.

Neu wird in Liestal mit der Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrolle das liberalisierte Modell (mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen) auch für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle eingeführt, wie dies auch in den Nachbargemeinden bereits der Fall ist. Die Erfahrungen aus diesen Gemeinden zeigen, dass mit der Delegation des Vollzugs und der Administration an einen Feuerungskontrolleur der Aufwand für die Gemeinden überschaubar bleibt.

3. Beratung

Die GOR beriet die Vorlage zum totalrevidierten Reglement über die Feuerungskontrolle an einer Sitzung am 29. Oktober 2024. Anwesend waren als Gäste Stadtrat Daniel Muri und der Bereichsleiter Hochbau/Planung, Thomas Noack. Die Anpassungen am Reglement wurden der Kommission von den Gästen schlüssig vorgestellt. Die GOR prüfte im Anschluss die vorgeschlagenen Reglementsnormen im Detail. Dabei beschloss die GOR diverse kleinere Anpassungen zur stadträtlichen Vorlage, welche weitgehend formaler Natur sind.

Im Anschluss an die Sitzung erstellte die Stadt eine angepasste Version des Reglements (siehe Beilage 1). Dabei wurden von Seiten Stadt zusätzliche sprachliche Vereinheitlichungen

in den einzelnen Formulierungen vorgeschlagen, welche im Anschluss von der GOR zusammen mit dem vorliegenden Kommissionsbericht auf dem Zirkularweg verabschiedet wurden. Die von der GOR beantragten Änderungen sind der Synopse (Beilage 2) zu entnehmen.

4. Anträge der GOR

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig wie folgt zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat beschliesst die von der GOR beantragten Änderungen gemäss Synopse in Beilage 2.
2. Der Einwohnerrat genehmigt die Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrolle gemäss stadträtlicher Vorlage mit den gemäss Ziff. 1 beschlossenen Änderungen.

Liestal, den 02. Dezember 2024
Für die GOR



Corinne Hügli
Präsidentin

Beilagen

1. Reglement mit Änderungen GOR, Entwurf
2. Synopse der Änderungen



Stadt Liestal

Entwurf zuhanden SR Überweisung an ER

27.8.2024, mit Korrekturen durch die GOR vom 29.10.2024

REGLEMENT ÜBER DIE FEUERUNGSKONTROLLE

vom XX. Monat 2024
in Kraft ab XX. Monat 2024

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 115 Absatz. 1 des Gemeindegesetz¹ vom 28. Mai 1970 beschliesst

A.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Stadt von der Verordnung vom 8. September 1992²) über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Der Stadtrat bestimmt ~~das~~ die städtischen Kontrollorgane und legt deren Aufgaben in einer Verordnung fest.

² Er kann dazu auch Dritte, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane der Stadt bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren. Von der Delegation aAusgeschlossen bleibt der Erlass von Verfügungen.

³ Die Stadt anerkennt neben den Messungen der bestimmten Kontrollorgane der Stadt auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit notwendigen Qualifikationen³ und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

² Den Kontrollorganen der Stadt sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§4 Vollzug

¹ Der Stadtrat delegiert den Vollzug dieses Reglements an die Stadtverwaltung. Er überwacht dessen Einhaltung.

² Die Stadtverwaltung meldet die Kontrollorgane der Stadt schriftlich ~~dem Lufthygieneamt beider Basel~~der Bau- und Umweltschutzdirektion.

³ ~~Das Lufthygieneamt beider Basel~~Die Bau- und Umweltschutzdirektion erfasst die Kontrollorgane der Stadt ~~das Kontrollpersonal~~ in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

⁴ Die Stadt kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

§ 5 Messgeräte

Die Kontrollorgane der Stadt haben die erforderlichen Messgeräte für ihren Vollzug der~~die~~ Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

¹ SGS 180

² SGS 786.211 Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG)

³ Gemäss SGS 786.211 - Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) §8

§ 6 Kompetenzen

¹ Die Kontrollorgane der Stadt ordnen bei einer Überschreitung der Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung – können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

² Die Stadtverwaltung erlässt Verfügungen über die Sanierungen und Instandsetzungen von Feuerungsanlagen.

³ Der Stadtrat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

¹–Der Stadtrat legt für die Kontrollorgane der Stadt –kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

2 Öl- und Gasfeuerungskontrolle

§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Kontrollorgane der Stadt orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setz~~ent~~ ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Stadt ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Stadt (siehe § 24 Abs. 24).

³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet~~n~~ diese die Messresultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Stadt zuständige Stelle.

⁴ Werden innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Messresultate eingereicht, lässt die Stadt die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

§ 9 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messergebnisse der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Stadt verlangen.

§ 10 Vorgehen der Kontrollorgane der Stadt bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung, so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Einregulierung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führen die Kontrollorgane der Stadt oder eine Servicefirma eine Nachmessung durch und melden das Ergebnis der zuständigen Stelle der Stadt.

§ 11 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte ausgemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Stadtverwaltung eine Sanierung bzw. Instandstellung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

§ 12 Stilllegung der Anlage

Wird die Anlage nicht innert zwei Jahren saniert oder instand gestellt, oder werden auch nach der Sanierung die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung nicht eingehalten, verfügt der Stadtrat die Stilllegung der Anlage.

3 Holzfeuerungskontrolle

3.1 Einzelraumfeuerungen

§ 13 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Stadt orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Stadt ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Stadt (siehe § 24 Abs. 2).

³ Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

⁴ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen
a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁵ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage odervon Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Stadt eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁶ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern, sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁷ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Stadt eine Nachkontrolle durch.

§ 14 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt die Stadtverwaltung eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt sie eine Frist von 30 Tagen an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann der Stadtrat die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.2 Holzzentralheizungen

§ 15 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Stadt orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen / Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch die Kontrollorgane der Stadt vorgegeben.

² Die Kontrollorgane der Stadt oder eine Servicefirma melden die MessrResultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Stadt.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine MessrResultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Stadt die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern, sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle / Nachmessung durchzuführen, und sind die Messresultate der zuständigen Stelle der Stadt mitzuteilen.

§ 16 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt siees eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Stadt mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Stadt verlangen.

§ 17 Sanierung der Anlage

¹–Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Stadtverwaltung eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

§ 18 Stilllegung der Anlage

Wird die Anlage nicht innert der Frist saniert oder instand gestellt, oder werden auch nach der Sanierung die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung nicht eingehalten, verfügt der Stadtrat die Stilllegung der Anlage.

4 Schlussbestimmungen

§ 19 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Stadtrats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 20 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).

~~¹ Wer gegen dieses Reglement oder gegen darauf gestützte Verfügungen verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.— bestraft.~~

~~² Gegen einen Strafbefehl des Stadtrats kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.~~

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 29. November 2000⁴ über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

§ 22 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen vom Einwohnerrat am.....

Der/die Präsidentin:

Der/die Sekretärin:

⁴ Geändert mit ER Beschluss vom 17. März 2021

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am

Synpose Totalrevision Reglement über die Feuerungskontrolle (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Fassung Vorlage Stadtrat (3. September 2024)	Fassung GOR (2. Dezember 2024)	Kommentierung
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 2 Abs. 1 Der Stadtrat bestimmt das die städtischen Kontrollorgane und legt deren Aufgaben in einer Verordnung fest.	§ 2 Abs. 1 Der Stadtrat bestimmt das die städtischen Kontrollorgane und legt deren Aufgaben in einer Verordnung fest.	
§ 2 Abs. 2 Er kann dazu auch Dritte, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren. Ausgeschlossen bleibt der Erlass von Verfügungen.	§ 2 Abs. 2 Er kann dazu auch Dritte, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane der Stadt bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren. Von der Delegation ausgeschlossen bleibt der Erlass von Verfügungen.	
§ 2 Abs. 3 Die Stadt anerkennt neben den Messungen der bestimmten Kontrollorgane auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.	§ 2 Abs. 3 Die Stadt anerkennt neben den Messungen der bestimmten Kontrollorgane der Stadt auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit notwendigen Qualifikationen ³ und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden. Fussnote 3: Gemäss SGS 786.211 - Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) § 8	Ergänzung um eine Fussnote mit Verweis auf kantonale Rechtsgrundlage
§ 3 Abs. 2 Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	§ 3 Abs. 2 Den Kontrollorganen der Stadt sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	
§ 4 Abs. 2 Die Stadtverwaltung meldet die Kontrollorgane der Stadt schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel .	§ 4 Abs. 2 Die Stadtverwaltung meldet die Kontrollorgane der Stadt schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel der Bau- und Umweltschutzdirektion .	Anpassung gemäss Rückfrage bei der Bau- und Umweltschutzdirektion

<p>§ 4 Abs. 3 Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 Das Lufthygieneamt beider BaselDie Bau- und Umweltschutzdirektion erfasst das Kontrollpersonal die Kontrollorgane der Stadt in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.</p>	
<p>§ 5 Die Kontrollorgane haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.</p>	<p>§ 5 Die Kontrollorgane der Stadt haben die erforderlichen Messgeräte für ihren Vollzug der die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.</p>	
<p>§ 6 Abs. 1 Die Kontrollorgane können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Die Kontrollorgane der Stadt ordnen bei einer Überschreitung der Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.</p>	
<p>§ 7 Abs. 1 Der Stadtrat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.</p>	<p>§ 7 Der Stadtrat legt für die Kontrollorgane der Stadt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.</p>	<p>Es benötigt keinen Abs. 1, zumal keine weiteren Abs. folgen.</p>
<p>§ 8 Abs. 1 Die Kontrollorgane der Stadt orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 Die Kontrollorgane der Stadt orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzent ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.</p>	
<p>§ 8 Abs. 2 Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Stadt ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Stadt (siehe § 4 Abs. 4).</p>	<p>§ 8 Abs. 2 Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Stadt ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Stadt (siehe § 2 Abs. 2).</p>	<p>Verweis auf § 2 Abs. 2 anstatt auf § 4 Abs. 4</p>
<p>§ 8 Abs. 3 Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, melden diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Stadt zuständige Stelle.</p>	<p>§ 8 Abs. 3 Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldeta diese die MessrResultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Stadt zuständige Stelle.</p>	

<p>§ 8 Abs. 4 Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Stadt die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.</p>	<p>§ 8 Abs. 4 Werden innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine MessrResultate eingereicht, lässt die Stadt die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.</p>	
<p>§ 9 Abs. 1 Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messergebnisse der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Werden die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messergebnisse der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p>	
<p>§ 10 Abs. 1 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Einregulierung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung, so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Einregulierung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p>	
<p>§ 11 Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Stadtverwaltung eine Sanierung bzw. Instandstellung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.</p>	<p>§ 11 Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte ausgemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Stadtverwaltung eine Sanierung bzw. Instandstellung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.</p>	
<p>§ 12 Wird die Anlage nicht innert zwei Jahren saniert oder instand gestellt, oder werden auch nach der Sanierung die Grenzwerte aus der Luftreinhalteverordnung nicht eingehalten, verfügt der Stadtrat die Stilllegung der Anlage.</p>	<p>§ 12 Wird die Anlage nicht innert zwei Jahren saniert oder instand gestellt, oder werden auch nach der Sanierung die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Vverordnung nicht eingehalten, verfügt der Stadtrat die Stilllegung der Anlage.</p>	
<p>§ 13 Abs. 2 Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Stadt ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Stadt (siehe § 4 Abs. 2).</p>	<p>§ 13 Abs. 2 Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Stadt ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Stadt (siehe § 2 Abs. 2).</p>	<p>Verweis auf § 2 Abs. 2 anstatt auf § 4 Abs. 2</p>

<p>§ 13 Abs. 5 Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Stadt eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.</p>	<p>§ 13 Abs. 5 Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder von Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Stadt eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.</p>	<p>Die explizite Nennung von Nachbarschaftsklagen ist gemäss GOR nicht notwendig.</p>
<p>§ 13 Abs. 6 Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p>	<p>§ 13 Abs. 6 Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern, sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p>	
<p>§ 15 Abs. 2 Die Kontrollorgane der Stadt oder eine Servicefirma melden die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Stadt.</p>	<p>§ 15 Abs. 2 Die Kontrollorgane der Stadt oder eine Servicefirma melden die MessrResultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Stadt.</p>	
<p>§ 15 Abs. 3 Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Stadt die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.</p>	<p>§ 15 Abs. 3 Werden innert der gesetzten Frist keine MessrResultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Stadt die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.</p>	
<p>§ 15 Abs. 4 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.</p>	<p>§ 15 Abs. 4 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern, sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.</p>	

§ 15 Abs. 5 Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle / Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Stadt mitzuteilen.	§ 15 Abs. 5 Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle / Nachmessung durchzuführen, und sind die Messresultate der zuständigen Stelle der Stadt mitzuteilen.	
§ 16 Abs. 1 Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt es eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Stadt mit.	§ 16 Abs. 1 Werden die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt siees eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Stadt mit.	
§ 17 Abs. 1 Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Stadtverwaltung eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.	§ 17 Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Stadtverwaltung eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.	Es benötigt keinen Abs. 1, zumal keine weiteren Abs. folgen.
§ 18 Wird die Anlage nicht innert der Frist saniert oder instand gestellt, oder werden auch nach der Sanierung die Grenzwerte aus der Luftreinhalteverordnung nicht eingehalten, verfügt der Stadtrat die Stilllegung der Anlage.	§ 18 Wird die Anlage nicht innert der Frist saniert oder instand gestellt, oder werden auch nach der Sanierung die Grenzwerte aus der Luftreinhalte- V verordnung nicht eingehalten, verfügt der Stadtrat die Stilllegung der Anlage.	
§ 20 Abs. 1 Wer gegen dieses Reglement oder gegen darauf gestützte Verfügungen verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.	§ 20 Abs. 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.	Formulierung durch Stadtverwaltung korrigiert.
§ 20 Abs. 2 Gegen einen Strafbefehl des Stadtrats kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.	§ 20 Abs. 2 Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).	Formulierung durch Stadtverwaltung korrigiert.
Aufhebung bisherigen Rechts	§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts	Ergänzung um §
Inkrafttreten	§ 22 Inkrafttreten	Ergänzung um §